

## **Gemeinde Eschenburg**

### **Aufhebung und Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Vereinsheim am Diabassee“**

#### **Ortsteil Hirzenhain-Bahnhof**

- Entwurf -

### **BISHER VORLIEGENDE UMWELTBEZOGENE STELLUNGEN**

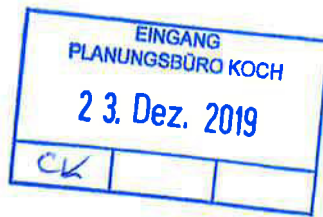
- *Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für den ländlichen Raum, Fachdienst Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 20.12.2019*
- *Regierungspräsidium Gießen, Schreiben vom 20.12.2019*



**Der Kreisausschuss**  
Abteilung Umwelt, Natur und Wasser

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Eschenburg  
Nassauer Straße 11  
35713 Eschenburg  
über  
Planungsbüro Koch  
Alte Chaussee 4  
35614 Aßlar



Abt. 26.0  
Zentralangelegenheiten  
Datum:  
20.12.2019  
Unser Zeichen:  
**26.1/2019-BE-09-002**  
Ansprechpartner(in):  
Herr Krell  
Telefon Durchwahl:  
06441 407-1718  
Telefax Durchwahl:  
06441 407-1065  
Gebäude Zimmer-Nr.:  
D3.131  
Telefonzentrale:  
06441 407-0  
E-Mail:  
frederik.krell@lahn-dill-kreis.de  
Internet:  
www.lahn-dill-kreis.de

**Vorhaben:** **Aufhebung/Neuaufstellung Bebauungsplan  
'Vereinsheim Diabassee', Gemeinde Eschenburg,  
OT Hirzenhain-Bahnhof  
Änderung des Flächennutzungsplans der  
Gemeinde Eschenburg für den Bereich der  
Aufhebung/Neuaufstellung des  
Bebauungsplanes 'Vereinsheim Diabassee', OT  
Hirzenhain-Bahnhof in Eschenburg, Gemarkung  
Hirzenhain, Flur 12, Flurstück 15, 18, 19, 20, 28**

**Antragsteller:** **Gemeinde Eschenburg  
Nassauer Straße 11  
35713 Eschenburg**

Ihr Schreiben vom:  
28.11.2019  
Ihr Zeichen:  
SR-KD  
Hausanschrift:  
Karl-Kellner-Ring 51  
35576 Wetzlar

Servicezeiten:  
Mo. – Mi.  
07:30 – 12:30 Uhr  
Do.  
07:30 – 12:30 Uhr  
13:30 – 18:00 Uhr  
Fr.  
07:30 – 12:30 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Sehr geehrte Damen und Herren

zu den im Zusammenhang mit dem o.g. Verfahren vorgelegten Unterlagen wird im Hinblick auf die Belange unserer Abteilung Umwelt, Natur und Wasser folgende Stellungnahme abgegeben:

**Natur- und Landschaftsschutz**

Gegen die Aufhebung und Neuaufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir regen an, in den Festsetzungen gem. § 91 HBO unter Punkt 2. Einfriedungen den Stacheldraht aus der Aufzählung heraus zu nehmen. Die Formulierung könnte so gefasst sein, dass die bestehenden Stacheldrahtzäune toleriert werden, während für neue Zaunanlagen diese Art des Zaunes aus artenschutzfachlichen Gründen nicht zulässig ist.

Bankverbindungen:  
Sparkasse Wetzlar  
IBAN:  
DE04 5155 0035 0000 0000 59  
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg  
IBAN:  
DE43 5165 0045 0000 0000 83  
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt  
IBAN:  
DE65 5001 0060 0003 0516 01  
BIC: PBNKDEFF



## Wasser- und Bodenschutz:

### **Teichanlage**

Auf der Seite 10 der Begründung ist im letzten Absatz das Wort „Genehmigungen“ durch folgenden Halbsatz zu ersetzen: „Zulassungen (Erlaubnis gemäß §§ 8-13 und Genehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz)“. Am Ende dieses Absatzes sollte noch folgender Satz ergänzt werden: „Die wasserrechtliche Genehmigung vom 06.11.2017 der Unteren Wasserbehörde zur Herstellung der Teichanlage am alten Standort verfällt durch Fristablauf zum 06.11.2020“.

### **Abwasser; Niederschlagswasser**

Die Beschreibung der Optionen zur Abwasserableitung und -behandlung des Vereinsheimes sind hinreichend genau (geschlossener Abwassersammelgrube oder Anschlussleitung).

### **Wasserschutzgebiete**

Das Vorhaben liegt in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet für Trinkwassergewinnungsanlagen. Es liegt auch nicht in einem festgesetzten bzw. geplanten Heilquellenschutzgebiet.

### **Gewässer**

Das Vorhaben liegt in keinem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Gewässer und deren Uferstrandstreifen werden nicht berührt.

### **Bodenschutz**

Nach den Ausführungen in den vorliegenden Planungsunterlagen liegt das Planungsgebiet innerhalb eines noch aktiven Steinbruchbetriebes. Zwar werden durch die Planung insbesondere Rekultivierungsflächen betroffen, die mit dem Abraum des Steinbruchbetriebes und sonstigen Bodenmaterial hergestellt wurden. Die ursprünglichen Bodenfunktionen sind jedoch durch den Steinbruchbetrieb weitestgehend vernichtet, eine natürliche Bodenbildung hat offenbar noch nicht eingesetzt und eine durchwurzelbare Bodenschicht, die diese Bodenbildung begünstigen könnte, fehlt.

Insofern sind Belange des Bodenschutzes durch die vorgenannte Bauleitplanung nicht betroffen.

### **Altlasten/Bodenverunreinigungen**

Im Fachinformationssystem „FIS-AG“ ist auf dem Grundstück Flur 12, Flurstück 18 unter der ALTIS-Nr. 532.009.030-000.016 ein Altlastenverdacht eingetragen. Der Verdacht ist mittlerweile aufgehoben.

Auf dem benachbarten Grundstück Flur 12, Flurstück 14 ist unter der ALTIS-Nr. 532.009.030-000.044 eine Bodenveränderung eingetragen. Es ereignete sich am 03.07.2008 ein Verkehrsunfall mit Dieselaustritt. Die Sanierung ist abgeschlossen.

Leider können wir keine Aussagen dazu machen, ob das Grundstück im Altlastenkataster als so genannter „Altstandort“ ausgewiesen ist, da die Zuständigkeit für die Altlastenbearbeitung nicht bei unserer Behörde, sondern beim Altlastendezernat des Regierungspräsidiums Gießen liegt.

Wie empfohlen daher, das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 „Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten und Bodenschutz“, Marburger Straße 91, 35396 Gießen ebenfalls zu beteiligen.

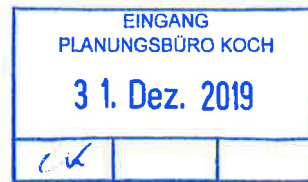


Unter Beachtung und Umsetzung der vorstehenden Hinweise und Ausführungen bestehen gegen das geplante Projekt keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Kipper  
Abteilungsleiter



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsbüro Koch  
Alte Chaussee 4  
  
35614 Aßlar

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/21-2014/17  
Dokument Nr.: 2019/778961

Bearbeiter/in: Astrid Josupeit  
Telefon: +49 641 303-2352  
Telefax: +49 641 303-2197  
E-Mail: astrid.josupeit@rpgi.hessen.de  
Ihr Zeichen: SR-KD  
Ihre Nachricht vom: 28.11.2019

Datum 20.12.2019

**Bauleitplanung der Gemeinde Eschenburg**  
**hier: Aufhebung/Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Vereinsheim**  
**am Diabassee“ im Ortsteil Hirzenhain-Bahnhof**

**Verfahren nach § 4(1) BauGB**

**Ihr Schreiben vom 28.11.2019, hier eingegangen am 02.12.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

**Obere Landesplanungsbehörde**

**Bearbeiterin: Frau Philippi, Dez. 31, Tel. 0641/303-2418**

Die vorliegende Bauleitplanung wird erforderlich, da sich der zunächst vorgesehene Standort für ein Vereinsheim mit Fischteich zwischenzeitlich als nicht realisierbar herausgestellt hat. Maßgeblich für die regionalplanerische Bewertung der Bauleitplanung für den neuen Standort sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser legt den geplanten Geltungsbereich von ca. 1,6 ha Größe als *Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand* fest. Hier hat die Gewinnung mineralischer Rohstoffe Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen (vgl. Ziel 6.5-3, RPM 2010).

Hausanschrift:  
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7  
Postanschrift:  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-2197  
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr  
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Aus der Begründung geht hervor, dass die Rohstoffgewinnung im geplanten Geltungsbereich abgeschlossen und die Fläche bereits verfüllt ist. Insofern wird durch die vorgelegte Bauleitplanung der Abbau nicht beeinträchtigt – sie ist mit dem genannten Ziel vereinbar.

Unabhängig dieser regionalplanerischen Bewertung gebe ich folgenden Hinweis:

Aus der Begründung zur Bauleitplanung geht hervor, dass der Rahmenbetriebsplan für den Geltungsbereich als Rekultivierungsziel eine Buchenwaldaufforstung vorgibt. Insofern widerspricht die Bauleitplanung dem derzeit gültigen obligatorischen Rahmenbetriebsplan. Es ist daher erforderlich, im Vorfeld einer Bauleitplanung das Rekultivierungsziel entsprechend zu ändern.

**Grundwasser, Wasserversorgung**

**Bearbeiterin: Frau Zalzadeh, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4147**

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes.

**Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz**

**Bearbeiter: Herr Waldeck, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4188**

Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht der von hier aus zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

**Kommunales Abwasser, Gewässergüte**

**Bearbeiter: Herr Pfaff, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4231**

Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht der von hier aus zu vertretenden Belange keine Bedenken. Das anfallende Abwasser- und Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß zu beseitigen.

**Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasser-schadensfälle, Altlasten, Bodenschutz**

**Bearbeiterin: Frau Piper, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4241**

**Nachsorgender Bodenschutz:**

Da gemäß Begründung zur Neuplanung 2019 des BP „Vereinsheim am Diabassee“ eine Verlagerung insbesondere des Angelsees beabsichtigt ist, wird die Altablagerung „Steinbruch Kohlhein“ (AFD-Nr. 532.009.030-000.016) nicht mehr unmittelbar betroffen.

Sollten dennoch im Zuge der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten wahrgenommen werden,

sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAItBodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle abzubrechen und der Sachstand unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 zur Prüfung anzuzeigen.

### **Vorsorgender Bodenschutz:**

Aus Sicht des Vorsorgenden Bodenschutzes werden zur vorliegenden Planung keine Einwände erhoben. Den Empfehlungen und Anweisungen zum Bodenschutz in den vorgelegten Planunterlagen ist Folge zu leisten.

Dennoch möchte ich auf die nachfolgenden Info-Blätter / Arbeitshilfe des Hess. Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verweisen:

**Boden – mehr als Baugrund;** Bodenschutz für Bauausführende  
([https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/hmuklv\\_boschubauen\\_bauausfuehrende\\_textvorlage\\_02\\_180420\\_inkl-anhang.pdf](https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/hmuklv_boschubauen_bauausfuehrende_textvorlage_02_180420_inkl-anhang.pdf))

**Boden – damit Ihr Garten funktioniert;** Bodenschutz für Häuslebauer“  
([https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/hmuklv\\_boschubauen\\_haeuslebauer\\_textvorlage\\_01\\_180420.pdf](https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/hmuklv_boschubauen_haeuslebauer_textvorlage_01_180420.pdf))

**Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen, HMUKLV, Stand März 2017“**

<https://umwelt.hessen.de/presse/infomaterial/12/rekultivierung-von-tagebau-und-sonstigen-abgrabungsflaechen>

### **Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen**

**Bearbeiterin: Frau Parsch, Dez. 42.2, Tel. 0641/303- 4351**

Durch die Änderung des BP (Änderung des Geltungsbereiches) ist die Deponie „Kohlhain“ insgesamt nicht mehr vom Vorhaben zur Errichtung eines Vereinsheims und Anlegen eines Angelgewässers betroffen. Es erfolgt kein Eingriff mehr in den Deponiekörper.

Die Deponie wird derzeit für die abschließende Rekultivierung vorbereitet und befindet sich in der Stilllegungsphase. Die Lagerfläche für Steinblöcke wurde daher im Herbst 2019 geräumt. Für die Deponie gelten die Vorgaben des Abfallrechts (KrWG). Die Darstellung es handle sich um eine ehem. Deponie ist insofern nicht richtig bzw. gilt nur für den Ablagerungsbetrieb.

Bei der Errichtung des Angelgewässers und des Vereinsheims ist darauf zu achten, dass der vorhandene Bewuchs und somit die Rekultivierung der Deponie, sowie die Deponie insgesamt nicht beeinträchtigt wird. Eine Nutzung der Deponiefläche im Zuge baulicher Maßnahmen ist nicht zulässig. Sollte dies zukünftig angedacht werden, so ist ein Änderungsantrag in meinem Hause zu stellen.

Ansonsten sind nach meiner Aktenlage im Plangebiet keine Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG betroffen.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Grundsätzlich sind bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten ([www.rp-giessen.hessen.de](http://www.rp-giessen.hessen.de), Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten).

Downloadlink:

[https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/content-downloads/Baumerkblatt\\_090515\\_Stand\\_131014\\_0.pdf](https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/content-downloads/Baumerkblatt_090515_Stand_131014_0.pdf)

### **Immissionsschutz II**

**Bearbeiter: Herr Orthwein i. V., Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4476**

Gegen den Bebauungsplan werden keine immissionsschutzrechtlichen Hinweise oder Anregungen vorgetragen.

**Bearbeiterin: Frau Dr. Wesp, Durchwahl: 4436**

Aus Sicht der Lärmaktionsplanung bestehen keine Bedenken.

### **Bergaufsicht**

**Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel. 0641/303-4533**

Bei Baumaßnahmen im Bereich der o. g. Bauleitplanung ist auf Spuren ehemaligen Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Der Geltungsbereich liegt im Gebiet von zwei bestätigten Bergwerksfeldern (eins bestätigt, eins erloschen), in denen das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Informationen über Art und örtliche Lage des Nachweises liegen hier nicht vor.

Nach der Rohstoffsicherungskarte des HLNUG wird ein Teil des Geltungsbereiches von einem Vorbehaltsgebiet für oberflächennahe Lagerstätten (Metapikrit) überdeckt.

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Teil des Diabastagebaus Hirzenhain. Dieser Bereich wurde vollständig ausgesteint und bereits rückverfüllt.

Die Planung dient der Vorbereitung der Erweiterung des Tagebaus „Hirzenhain“.

Die Anlage des Ersatzangelgewässers steht im Einklang mit den Vorgaben des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanes.

Die für die Herstellung des Gewässers erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis soll im bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss konzentriert werden.



**Landwirtschaft**

**Bearbeiter: Herr Messerschmidt, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5501**

Bezüglich der o. g. Bauleitplanung werden aus Sicht des von mir zu vertretenden Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen.

**Obere Naturschutzbehörde**

**Bearbeiterin: Frau Smolarek, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5536**

Von der Verlegung des Angelgewässers sind keine Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete betroffen.

**Obere Forstbehörde**

**Bearbeiter: Herr Rinn, Dez. 53.1F, Tel. 0641/303-5591**

Forstrechtliche Belange sind berührt. Mit der Festsetzung eines Sondergebietes Vereinsheim und der Festsetzung einer Wasserfläche für ein stehendes Gewässer werden Flächen überplant, die zur Wiederaufforstung im Rahmen des bergrechtlichen Verfahrens für den Diabastagebau Hirzenhain vorgesehen waren.

Gegen den Bebauungsplan bestehen jedoch keine Bedenken.

Der forstrechtliche Ausgleich für die dann nicht mehr umsetzbare Rekultivierungsplanung (Aufforstung) im Bereich des Diabastagebaus Hirzenhain erfolgt im Zuge des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Josupeit